

PFERDESPORT VERBAND

BADEN-WÜRTTEMBERG

www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter AKTUELL

Ausgabe 2021

8

INHALTSVERZEICHNIS

CORONA-INFORMATIONEN	Seite 2
• CoronaVO BW – Regelungen für den Sport ab 26. Juli 2021	
TIPPS UND INFORMATIONEN	Seite 3
• Flutkatastrophe: FN-Finanzhilfen ab sofort abrufbar	
• Die Pferdesportverbände im Ländle helfen	
• Unwetterschäden an Vereinssportstätten melden	
• Neue FN-Pferdebetriebe in Baden-Württemberg	
• Immer Aktuell – Die wichtigsten Argumente gegen eine Pferdesteuer	
AUS- UND WEITERBILDUNG	Seite 4
• FN-Abzeichenprüfungen	
• Seminare und Lehrgänge auf einen Blick	
BREITENSport	Seite 6
• Breitensport-Veranstaltungen	
PFERD UND UMWELT	Seite 6
• Reiten in Schutzgebieten, geplanter Bannwald "Bodanrück"	
FÜHRUNG UND ORGANISATION	Seite 6
• Förderprogramme des WPSV	
• Schulpferdeförderung des WPSV auch in diesem Jahr	
• Wettbewerb "Pferdefreundliche Gemeinde und Region"	

Nächster Redaktionsschluss
26. August 2021

Titelbild:

Pony-Einspanner auf der Fahrt ins Ziel

Fotograf:

Manuel Held

Impressum:**Herausgeber:**

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0, Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>,
mailto: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt,
Telefon (01 72) 7 36 11 43, mailto: info@berndt-dornstadt.de

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, mailto: ulmkopierland@gmail.com

CORONA-INFORMATIONEN

Regelungen für den Sport ab 26. Juli 2021 in Baden-Württemberg Reitsport und Ausritte sind erlaubt. Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegen von Tieren aus Gründen des Tierwohls muss sichergestellt sein.

Die Inzidenzstufen: Im Falle dass die Inzidenzen wieder drohen über 100 zu steigen, wird die Landesregierung hierzu gesonderte Regelungen erlassen. Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** den Wert einer Stufe unterschreitet bzw. überschreitet treten die Regelungen der niedrigeren bzw. der höheren Stufe am Tag nach der Bekanntmachung durch das örtliche Gesundheitsamt in Kraft.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

■ Freizeit- und Amateursport:

■ Training oder Wettkampf ist **im Freien** mit Gruppen von bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht zur Personenzahl hinzugezählt.

■ Training oder Wettkampf ist **in geschlossenen Räumen** mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht zur Personenzahl hinzugezählt.

■ Für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahre zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) besteht keine Nachweispflicht.

■ Zuschauer:

■ **Im Freien** maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Bei über 200 Personen gilt die Maskenpflicht, sofern nicht durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

■ **In geschlossenen Räumen** maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 zwischen 50 und 35)

■ Freizeit- und Amateursport:

■ Training oder Wettkampf **ist im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt. In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO des Landes). Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

■ Für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu 5 weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen) besteht keine Nachweispflicht.

■ Zuschauer:

■ **Im Freien** maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Bei über 200 Personen gilt die Maskenpflicht, sofern nicht durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

■ **In geschlossenen Räumen** maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

■ Freizeit und Amateursport:

■ Training oder Wettkampf ist **im Freien und in geschlossenen Räumen** ist ohne Personenbeschränkung erlaubt. In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO des Landes). Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

■ Zuschauer:

■ **Im Freien** maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Bei über 200 Personen gilt die Maskenpflicht, sofern nicht durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

■ 50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

■ **In geschlossenen Räumen** maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

■ Freizeit- und Amateursport:

■ Training oder Wettkampf ist **im Freien und in geschlossenen Räumen** ohne Personenbeschränkung erlaubt. In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO des Landes). Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

■ Zuschauer:

■ **Im Freien** maximal 1.500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Bei über 300 Personen gilt die Maskenpflicht, sofern nicht durch feste Zuweisung der Sitzplätze ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern garantiert ist.

■ 50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

■ **In geschlossenen Räumen** maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

■ 50 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes, jedoch nicht mehr als 25.000 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

In allen vier Stufen gilt generell:

■ Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt **in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht; **im Freien**, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

■ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzulegen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
- die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben,

■ auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

■ Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.

■ Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser:

- vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters bzw. der Veranstalterin oder einer Corona-Teststation vorgenommen oder überwacht werden,
- der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein,
- für SchülerInnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen,
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

■ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

(Quelle: FAQs zur CoronaVO BW ab 26. Juli 2021) -dt-

TIPPS UND INFORMATIONEN

Flutkatastrophe: FN-Finanzhilfen ab sofort abrufbar

Ab sofort können von der Flutkatastrophe betroffene Pferdehalter und Pferdebesitzer, Pferdesportvereine, Pferde- und Zuchtbetriebe Gelder vom FN-Spendenkonto erhalten. Wer Geld bekommen kann, wofür es Geld geben kann und wie man an die Finanzhilfen kommt findet sich ausführlich auf der Internetseite der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) unter www.pferd-aktuell.de/fluthilfe.

Hier die wichtigsten Infos in der Übersicht:

Das Geld aus dem Spendenkonto wird zum einen als Soforthilfe pro Pferd und zum anderen für den Wiederaufbau von Pferdesportanlagen eingesetzt. Die Soforthilfe pro Pferd dient zur notwendigen tierschutzgemäßen Versorgung und Unterbringung der Pferde nach der Flutkatastrophe. Im Bedarfsfall können Spendengelder als Finanzmittel für den Wiederaufbau von Pferdesportanlagen zur Verfügung gestellt werden. Je nach Hilfswunsch füllen Betroffene einfach das einseitige Kurzformular Soforthilfe oder Wiederaufbau aus und schicken es an die FN.

Insbesondere bei der Verteilung der Soforthilfe werden die Kriterien Tierschutz, Dringlichkeit und Regionalität berücksichtigt. Bei den Finanzhilfen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Reparatur von Reitanlagen wird natürlich auch die Schwere der Schäden beurteilt. Es wird dazu bei der Spendenvergabe eine Kommission eingesetzt. Diese setzt sich aus Vertretern der FN sowie der Landespferdesport- und Zuchtverbände aus den betroffenen Regionen zusammen.

"Das Spendenergebnis ist toll. Wir freuen uns sehr darüber und danken schon jetzt allen, die die Spendenaktion unterstützen. Mit Geld oder mit Bewerbung. Aber die Betroffenen brauchen noch sehr viel mehr Geld, denn was die Geschädigten nach den ersten aktuellen Sachspenden brauchen, ist vor allem Geld", ruft Hans-Joachim Erbel, FN-Präsident, zu weiteren Spenden auf das Spendenkonto auf, das FN und Pferdesport- und Zuchtverbände eingerichtet haben. Das Spendenaufkommen wird zu 100 Prozent an die Opfer weitergegeben. "Alle damit verbundenen Verwaltungskosten werden aus dem Haushalt des Verbandes bestritten", so FN-Präsident Erbel.

Spendenkonto der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

Verwendungszweck: Flutkatastrophe Juli 2021

IBAN: DE 23 4126 2501 0006 2228 03

BIC: GENODEM1AHL

Volksbank eG

Der Kontoauszug gilt als Spendenbeleg

fn-press

Die Pferdesportverbände im Ländle helfen

Bis dato haben aus dem Ländle der Pferdesportverband Baden-Württemberg 1.000 Euro, der Pferdesportverband Nordbaden 1.000 Euro, der Württembergische Pferdesportverband 2.000 Euro und der Pferdesportkreis Alb-Donau 500 Euro auf das Spendenkonto der FN überwiesen. Der Pferdesportverband Südbaden hat noch bevor der Spendenaufruf der FN bekannt war, 1.000 Euro zur Futtermittelbeschaffung durch eine überregionale Reitsportartikel- und Futtermittelfirma vor Ort zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich haben sich auch die südbadischen Reiterringe Bodensee, Breisgau-Kaiserstuhl und Oberrhein an diesem Programm mit jeweils 500 Euro beteiligt.

-dt-

Unwetterschäden an Vereinssportstätten melden

Gewitter, Hagel, Starkregen und Hochwasser haben in den vergangenen Tagen etliche Vereinssportanlagen in Baden-Württemberg stark beschädigt. Aus mehreren Regionen gab es Meldungen von verschlammten Plätzen und überfluteten Hallen. Die Landessportbünde sagen allen Sportvereinen, deren Anlagen in Mitleidenschaft gezogen oder unbrauchbar geworden sind, schnelle und unbürokratische Hilfe zu. Die Sportbünde werden zum einen finanzielle Mittel aus der Sportstätten-Bauförderung zur Verfügung stellen, zum anderen ein für "Katastrophenfälle" beschleunigtes Verfahren einsetzen. Betroffene Vereine können sich an den zuständigen Sportbund wenden.

-dt-

Neue FN-Pferdebetriebe in Baden-Württemberg

Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und Partnerbetrieb der FN wurden Betriebe in:

■ 73257 Köngen, Reitschule Birkenhof Köngen - Gerhard Deuschle, Pferdesportkreis Stuttgart/Esslingen.

■ 88373 Fleischwangen, Ponyhof Riehm, Pferdesportkreis Oberschwaben.

-dt-

Immer Aktuell – Die wichtigsten Argumente gegen die Pferdesteuer

- Reiten fördert soziales Engagement
- Pferde sichern Arbeitsplätze
- Sport ist von der Verfassung geschützt
- Die meisten Reiter sind Jugendliche
- Pferdeweiden sind angewandter Naturschutz

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
05.08.21	73235 Weilheim/Teck	Kristin Berys Gilles 0171 2129311	PFS-U+R, LA, RA
06.08.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
07.08.21	88255 Baidt	Birgit Heilig 0151 28899849	RA
11.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
13.08.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
13.08.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
16.08.21	79312 Emmendingen	Tina Beckmann 0170 4813885	PFS-U+R, RA
19.08.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 0172 6208949	WFA 1 und 2
20.08.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
27.08.21	70806 Kornwestheim	Sandra Götz 0172 6247241	RA
27.08.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
01.09.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
03.09.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
03.09.21	78609 Tuningen	Ulrike Rönnefarth 0160 5562441	PFS-U, RA
09.09.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, RA
10.09.21	73479 Ellwangen	Stephanie Konle 0172 7256629	LA, RA
10.09.21	79312 Emmendingen	Tina Beckmann 0170 4813885	PFS-U+R, RA
14.10.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	KFS-B
20.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	FA 3
22.10.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U+R
23.10.21	89150 Laichingen	Claudia Stark 07333 9539518	Fuhrleute z. Holzrücken
31.10.21	70806 Kornwestheim	Sandra Götz 0172 6247241	PFS-U, RA
04.11.21	07385 72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
05.11.21	77731 Willstätt-Legelshurst	Constantin Kaiser 07852 996780	PFS-U, RA
20.11.21	77876 Kappelroedeck	Irene Hägele 0157 54699091	PFS-U+R, WAR 1
26.11.21	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller 07385 9695-25	KFS-B
-dt-			Stand: 25.07.2021

BA=Abzeichen Bodenarbeit, FA=Fahrabzeichen, JRA=Jagdreitabzeichen, KFS=Kutschenführerschein, LA=Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen, WRA=Wanderreitabzeichen.

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Ob die Lehrgänge und Prüfungen stattfinden erfahren Sie beim Veranstalter!

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

■ Seminare und Lehrgänge

□ FN-Seminarteam:

Anmeldung unter Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

- 24. Aug. PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die L-Dressur, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 31. Aug. Ausbilder-Online-Seminar: Der Weg ist das Ziel – wie Hufschlagfiguren das richtige Reiten unterstützen, Ref. Rolf Petruschke
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 03. Sept. PM-Seminar: Vielseitige Ausbildung im Einklang mit der Natur des Pferdes, Ref. Martin Plewa
Ort: RFV Böblingen, Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 07. Sept. PM-Online-Seminar: Der Sattel und das Exterieur des Pferdes, Ref. Frank Reitemeier
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 09. Sept. PM-Online-Seminar: Dopingprävention & Stallmanagement – Worauf ich achten muss?
Ref. Dr. Enrica Zumnorde-Mertens
- 14. Sept. Betriebsleiter-Online-Seminar: Reitschulen Managen: Zielgruppenarbeit – Ü30, Jungs- und Kinderreitunterricht, Ref. Markus Terbrack, Thomas Ungruhe
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 15. Sept. Ausbilder-Seminar: Balance in der Bewegung – Eine Herausforderung für Reiter und Ausbilder,
Ref. Isabelle von Neumann-Cosel
Ort: RFV Göppingen, Manfred-Wörner-Straße 22, 73037 Göppingen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 4 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 22. Sept. Betriebsleiter-Online-Seminar: Reitschulen Managen: Fachaustausch: Wirtschafts- & Organisationsmodelle im Reitschulbetrieb, Ref. Anna Thielkes, Thomas Wamser, Britta Brautmeier, Thomas Ungruhe
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

28. Sept. PM-Seminar: Geländereiten für Reiter und Pferd – Die vielseitige Ausbildung, Ref. Falk-Filip-Finn Westerich
Ort: Gestüt Deschenhof, Fohlenhof 1, 73577 Ruppertshofen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
29. Sept. Betriebsleiter-Online-Seminar: Reitschulen Managen: Elternarbeit – Kommunikation & Konfliktbewältigung, Ref. Britta Berse, Hermann Grams, Thomas Ungruhe
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
05. Okt. PM-Online-Seminar: Was der Richter sehen will: die M-Dressur, Ref. Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
14. Okt. PM-Online-Seminar: Mit Harmonie bis zur schweren Klasse, Ref. Monica Theodorescu und Christoph Hess
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
26. Okt. PM-Online-Seminar: Wie helfe ich meinem Pferd? Chiropraktik, Osteopathie, Akupunktur und Co, Ref. Katja Görts
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
16. Nov. PM-Seminar: Feines reiten in der Praxis–Der Mühelosigkeit im Sattel, Ref. Uta Gräf u. Christoph Hess
Ort: RFV Böblingen, Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

Telefon 07154 8328-10, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de,

- 20./21. Nov. Trainerfortbildung Fahren
Ort: Landesfahrschule, Haupt- und Landgestüt Marbach
Anmeldung bei: Pferdesportverband Baden-Württemberg, Petra Rometsch
- 26.-28. Nov. Trainerfortbildung Reiten
Ort: Landesreitschule, Haupt- und Landgestüt Marbach
Anmeldung bei: Pferdesportverband Baden-Württemberg, Petra Rometsch
27. Feb-
04. März
2022 Lehrgang: "Nachwuchstrainerassistent im Reitsport", Ref. Ulrike Mohr
Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim, Info/Anmeldung bei: Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806, Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de bis zum **01.02.2022**.

□ Reiterring Hardt e.V.

Telefon 07221 967973, eMail: pferdesport-dietrich@web.de

- 08.-10. Okt. Trainerassistent im Pferdesport Grundlehrgang, Leitung: Thomas Dietrich
22.-24. Okt. Trainerassistent im Pferdesport Prüfungslehrgang (Prüfung Am 24.10.2021)
Ort: Reitschule Thomas Dietrich, Rohrbrüchle 2, 76316 Malsch

□ RV Lauffen e.V.

reiterverein.lauffen@gmail.com, www.rv-lauffen.de

12. Sept. Zirzensik, Ref. Sonja App

□ FN-Partnerbetrieb Erlenhof

Telefon 07334 9212386, eMail: bvzerlenhof@web.de

- 07.+08. Aug. Freiarbeit- und Kommunikationskurs mit Nadine Scheel
18.+19. Sept. Longieren und Bodenarbeit mit Regina Eckerlin

□ RFV Ammerbuch e.V.

eMail: c-weiser@gmx.de, www.rv-ammerbuch.de

28. Aug. Tageskurs Pferdefotografie mit Christiane Slawik
01.-03. Okt. Dressurlehrgang mit Corinna Lehmann

□ FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Telefon 07333 9539518, www.rossnatour.de

03. Sept. Schnuppertag Holzrücken
04. Sept. Schnuppertag Holzrücken
06.-08. Sept. Schnupperfahrkurs Ein- und Zweispänner
15. Okt. Schnuppertag Holzrücken
03.-04. Nov. Einsteiger Holzrücken
05. Nov. Schnuppertag Holzrücken

□ FN-Partnerbetrieb Pferdeschule Hegau

Telefon 0160 93844373, www.pferdeschule-hegau.de
02.-04. Aug. Reiterferien
12. Sept. Longier-Lehrgang
-dt-

■ Trainerlehrgänge 2021

□ Haupt- und Landgestüt Marbach

Fachschule Reiten und Fahren (Trainerausbildung), www.gestuet-marbach.de
Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.gestuet-marbach.de

□ Hofgut Albführen

Fachschule Reiten (Trainerausbildung), www.albfuehren.de/Reitschule
Die aktuellen Termine finden Sie unter: www.albfuehren.de/Gestuet/Reitschule

BREITENSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:		Disziplin:
07.08.21 1 68165 Mannheim	Franziska Weyer	info@casa-estanque.de	Barockpferdeturnier
22.08.21 1 88230 Wangen	Andrea Bietsch	Andrea.Lamparter@web.de	GHP geführt und geritten
05.09.21 2 73529 Schwäbisch Gmünd-Bettringen	Susanne Remppis	susanne.remppis@googlemail.com	Reiten
11.09.21 2 89143 Blaubeuren	Lukas Vogt	herbster@wpsv.de	7. Württemb. Pferdefestival
18.09.21 2 78166 Donaueschingen	Marion Schwäble	ruf.donaueschingen@gmail.com	Reiten
25.09.21 1 72369 Zimmern unter der Burg	Anne Rose Friedrichs	annefriedrichs@kabel.bw	Reiten
17.10.21 1 77955 Altdorf	Sigune Frank	sigune.frank@web.de	Reiten
-dt-			Stand: 25.07.2021

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der des vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen! (siehe *Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg*).

PFERD UND UMWELT

Reiten in Schutzgebieten

PFERDESPORTVERBAND SÜDBADEN, Reiterring Bodensee Geplanter Bannwald "Bodanrück"

Das Regierungspräsidium Freiburg plant auf dem Gebiet der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Gemarkung Bodman, Landkreis Konstanz das Waldschutzgebiet "Bannwald Bodanrück". Der Bannwald hat eine Fläche von 203 ha. Er liegt im Privatwald Graf von und zu Bodman. Im Bannwald wird es verboten sein, die Wege zu verlassen und das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Pferdegespannen zu befahren sowie dort zu reiten.

Entwurf der Verordnung des RPF vom 28.06.2021

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Förderprogramme des WPSV

Der Württembergische Pferdesportverband (WPSV) unterstützt in diesem Jahr die Veranstalter, die ein Juniorenturnier (U18) veranstalten, mit doppelt so viel Geld. Pro Pferdesportkreis (PSK) stellt der Verband in diesem Jahr 2.000 Euro zur Verfügung, die auch auf zwei Veranstaltungen mit einem Zuschuss von jeweils 1.000 Euro verteilt werden können. Weitere Informationen siehe Jugendturnier 2021. Ausnahmsweise können in diesem Jahr die geforderten Prüfungen der Klasse A für Aktive U21 ausgeschrieben werden.

Wettbewerbe im WBO-Bereich werden bei einer Erstveranstaltung mit 60 Euro pro Wettbewerb gefördert, im Folgejahr mit 30 Euro pro Wettbewerb. Welche Wettbewerbe gefördert werden können, ist aus den Zuschussrichtlinien des WPSV ersichtlich.

Darüber hinaus werden Quadrillenprüfungen, Mannschaftsreiterwettbewerbe, Ponyprüfungen, Vielseitigkeitswettbewerbe für Reiter U18 und U21, Schulpferdewettbewerbe und Wettbewerbe für Reiter mit Handicap mit 60 Euro pro Wettbewerb gefördert. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des WPSV, Telefon 07154 8328-30 oder -31.

Gabriele Knisel-Eberhard

Schulpferdeförderung des WPSV auch in diesem Jahr

Der Württembergische Pferdesportverband (WPSV) fördert auch im Jahr 2021 alle württembergischen Vereine (Vereinskennziffer 75...), die einen Schulpferdebestand haben und damit die Grundausbildung von interessierten Pferdesportlern in Württemberg sicherstellen. Gerade in der schweren Zeit mit dem erneuten, kompletten Lockdown im Frühjahr haben es die Vereine mit einem Schulpferdebestand besonders schwer. So hilft diesen Vereinen die Unterstützung des Verbandes, in dieser wirtschaftlich schwierigen Zeit.

Das Formular zur Beantragung des Zuschuss ist auf der WPSV-Homepage eingestellt oder kann über die Geschäftsstelle (herbster@wpsv.de oder gronbach@wpsv.de) angefordert werden. Die Rückgabe der Unterlagen (Formular, Nachweis der Besitzverhältnisse der eingesetzten Pferde) für das Jahr 2021 muss bis zum **31. Dezember 2021** an die Geschäftsstelle des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV) erfolgen.

Für die Förderung des Vereins müssen mindestens drei Pferde/Ponys für den Schulbetrieb eingesetzt werden, zwei davon müssen im Besitz des Vereins sein und wöchentlich müssen mindestens fünf Schulstunden stattfinden. Die Förderung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Jahr. Vereine, die nur ein Voltigierpferd als Schulpferd haben, werden ebenfalls gefördert, sofern entsprechende Voltigierstunden regelmäßig angeboten werden. Pro Pferd und Jahr erhält der Verein 120 Euro (monatlich 10 Euro).

Gabriele Knisel-Eberhard

Wettbewerb "Pferdefreundliche Gemeinde und Region"

Als Anerkennung der pferdefreundlichen Städte und Gemeinden vergeben die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) und die Landesverband der Pferdesportverbände alle vier Jahre den Titel "Pferdefreundliche Gemeinde" und "Pferdefreundliche Region". Die letzte Ehrung fand 2018 statt. Jetzt läuft wieder die Bewerbungsphase. Bewerbungsschluss für die Auszeichnung 2022 ist der **31. Dezember 2021**.

Schätzungsweise 1,3 Millionen Pferde leben in Deutschland. Pferde, die von 685.000 Mitgliedern in den rund 7.400 Pferdesportvereinen als Freizeit- und Sportpartner betreut werden; Pferde, die bei Züchtern aufwachsen und für den Fortbestand der Population sorgen; Pferde, die der Landwirtschaft, dem Fremdenverkehr und Tourismus wichtige Einnahmequellen bieten; Pferde, die als Kulturgut die Landschaft prägen und bereichern.

Der Wettbewerb "Pferdefreundliche Gemeinde/Region" basiert auf der Idee, das Pferdehaltung und Pferdesport in immer dichter besiedelten Regionen, in Zeiten landwirtschaftlicher Umstrukturierungen und schließlich unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Natur- und Landschaftsschutzes ohne günstige Rahmenbedingungen nur schwerlich gedeihen. Diese günstigen Rahmenbedingungen müssen vielfach erst durch Kommunen geschaffen werden. Aus diesen Gründen entstand Ende der 80er Jahre dieser Wettbewerb. Die ersten Titel wurden im Jahre 1991 vergeben.

Ausgezeichnet werden Maßnahmen von Gemeinden und Regionen, die die Ausübung von Pferdehaltung, -sport und -zucht fördern. Dabei können beispielsweise die Bereitstellung und Unterstützung bei der Beschaffung von Flächen als auch die Förderung und Planungshilfe von Bau und Betrieb von Anlagen für fachgerechte Pferdehaltung eine Rolle spielen. Aber auch die Planung, Ausweisung, Herrichtung und Unterhaltung von Reitwegen und Anbindung an das überörtliche Wegenetz oder die Landschaftsgerechte Einbindung von Pferdeport- und Pferdezuchtanlagen unter Berücksichtigung des ökologischen Gleichgewichts gehören zum umfangreichen Kriterienkatalog der Ausschreibung. Gewürdigt werden ebenso Leistungen aus dem Bereich "Kinder und Jugendliche, Soziales, Migration, Inklusion und Gesundheit" wie Kooperationen mit Kindergärten und Schulen, Verzahnung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung mit dem Kulturgut Pferd wie zum Beispiel Reiten als Schulsport, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder körperlichen und geistigen Behinderungen (therapeutisches Reiten und Hippotherapie) sowie die Verwirklichung sozialer Integration, durch Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen auch im außerschulischen Bereich. Nicht zuletzt zählen Maßnahmen wie die Förderung und Einbindung von Gesundheitssportanbietern mit speziellen Angeboten für Erwachsene mit dem Schwerpunkt Reiten als Gesundheitssport zu den auszeichnungswürdigen Leistungen.

Interessierte Gemeinden, Städte, Kreise und Regionen können die Ausschreibung "Pferdefreundliche Gemeinde/Region 2022" im Internet unter www.pferd-aktuell.de herunterladen oder bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, 48229 Warendorf, Telefon 02581 6362-537, Telefax 02581 6362-7537, eMail: cspickhoff@fn-dokr.de oder beim Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon 07154 8328-12, eMail: miriam.abel@pferdesport-bw.de, anfordern.

fn-press / -dt-



Die wichtigsten Regeln für den Ausritt

Beim Ausritt zu zweit oder in der Gruppe die Natur erleben ist das erklärte Ziel vieler Reiterinnen und Reiter. Das Ausreiten mit dem Pferd ist immer ein Naturerlebnis. Damit es auch so bleibt, sind das Beachten der gesetzlichen Regelungen, das normgerechte Verhalten und der verantwortungsvolle Umgang mit sich, dem Pferd und der Natur für jeden Reiter selbstverständlich. Wer sich an die Regeln hält, schafft dem Reitsport Sympathien und keine Gegner.



Reiten im Straßenverkehr

Beim Reiten auf Straßen, privaten und öffentlichen Wegen sind Reiter gemäß StVO Verkehrsteilnehmer. Für sie gelten die Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Das heißt, Reiter und Pferd sind den Fahrzeugen gleichgestellt, sind selbst aber kein Fahrzeug. Das bedeutet aber, dass z. B. der rechte Fahrbahnrand benutzt werden muss. Bürgersteige Fuß- und Radwege sind tabu.

Pferde dürfen im Straßenverkehr grundsätzlich nur von geeigneten Personen, die ausreichend auf sie einwirken können, geritten oder geführt werden. Eine gute reiterliche Grundausbildung und eine anschließende Ausbildung zu den Pferdeführerscheinern der FN vermitteln das entsprechende reiterliche Wissen und Können.

Pferdeäpfel auf Straßen und Wegen können andere Verkehrsteilnehmer gefährden und stellen oftmals ein Ärgernis dar, sie sind daher zu beseitigen.



Reiten in der offenen Landschaft und im Wald

Hier ist das Reiten nach den Regeln des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes nur auf Straßen und dafür geeigneten privaten und öffentlichen Wegen gestattet. Also, auf Feld-, Wald- und Wanderwegen. Letztere müssen aber mindestens 3 Meter breit sein, damit sich Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Jogger, Nordic Walker und Wandergruppen im Schritt gefahrlos Begegnen können.

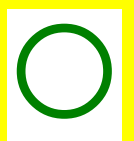
Das Reiten auf Sport-, Fuß- und Lehrpfade ist nicht erlaubt, ebenso nicht das Reiten auf Liegewiesen, Äcker, Wiesen, Stoppelfelder und in Feucht- und Trockenbiotope. Wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse ein Weg für das Reiten nicht geeignet ist, sollten Sie den Weg meiden oder einen Umweg in Kauf nehmen.



Reiten in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind an dem dreieckigen Schild mit grünem Rand, weißem Feld mit dem Adlersymbol und dem Schriftzug "Naturschutzgebiet" zu erkennen. Hier ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen gestattet. In einzelnen Naturschutzgebieten gibt es aber abweichende Regelungen. Dieses kann auch für die geschützten Schon- und Bannwälder zutreffen.

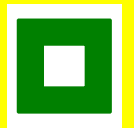
Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Regelung gilt, können Ihr Verein oder Ihr Betrieb, oder Sie selbst sich bei den zuständigen Naturschutzbehörden oder Forstämtern erkundigen.



Reiten in Biosphärengebieten

Biosphärengebiete bestehen aus Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. In den Kernzonen und in den Pflegezonen ist das Reiten nur auf Straßen und befestigten Wegen zulässig. Die Entwicklungszonen bilden den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung.

Hier ist das Reiten unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes gestattet. Für das Betreten des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gelten besondere Regelungen.



Reiten im Nationalpark Schwarzwald

Das Betreten des Nationalparks Schwarzwald zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden.

Im Nationalpark sind das Reiten und das Fahren mit Pferdegespannen nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wegen gestattet.